

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr.42

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

vom 07.01.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW, S.136) hat der Hauptausschuss der Stadt Bad Salzuflen unter Übertragung der Kompetenzen des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 26.06.2024.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaussfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale (Vollpauschale) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
2. Sämtliche Entschädigungsansprüche der Mandatsträger/innen werden nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung abgegolten.
3. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Durchführung von für Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger/innen entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen ist auch in Form von Telefon- und Videokonferenzen als sogenannte Online-Fraktionssitzungen zulässig. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO geltend gemacht werden, ist der Ersatz des Verdienstaussfalles nicht zu leisten.
4. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger*innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde beantragt, ist das Einkommen mittels eines qualifizierten Nachweises zu belegen.

5. Ziffer 5 bleibt unverändert.
6. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 08.07.2024
In Vertretung

Melanie Koring
1. Beigeordnete und Stadtkämmerin